

Gemeinde Bovenau

Planvorhaben: Bebauungsplan Nr. 6; 1. Änderung

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: 26.10. – 29.11.2021
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Einwohnerversammlung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: 27.09.2021

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der <u>inhaltliche Belange</u> vorgetragen sowie <u>Anregungen und Hinweise</u> mitgeteilt werden:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Kreis Rendsburg-Eckernförde	29.11.2021
– Der Landrat	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	08.11.2021
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Landesplanung	02.12.2021
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	02.12.2021
Schleswig-Holstein Netz AG	28.10.2021
Wasser- und Bodenverband Bredenbek	09.12.2021

- keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum RD	15.11.2021
AWR Abfallwirtschaft	26.11.2021
Rendsburg-Eckernförde GmbH	
Gemeinde Bredenbek	04.11.2021

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Gemeinde Krummwisch	04.11.2021
Gemeinde Sehestedt	19.11.2021
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und	17.11.2021
ländliche Räume Schleswig-Holstein: Technischer Umweltschutz	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und	28.10.2021
ländliche Räume Schleswig-Holstein: Untere Forstbehörde	

- keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde
EvLuth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde
Gemeinde Lindau
Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg)
Gemeinde Rade b. Rendsburg
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus:
Verkehr und Straßenbau
Stadtwerke Rendsburg GmbH
Wehrführer der Gemeinde Bovenau

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellu	ıngnahme	Abwägungsentscheidung
11	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat	
	Stellungnahme vom 29.11.2021	
	Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 26.10.2021, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:	Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet und berücksichtigt:
	Fachdienst Regionalentwicklung: Das Vorhaben, im Bereich des bezeichneten Standortes statt eines eingeschränkten Gewerbegebietes nunmehr ein Wohngebiet zu entwickeln, war bereits Gegenstand diverser Abstimmungen in der Vergangenheit, zuletzt im Rahmen eines Planungsgesprächs am 12.02.2020.	Die Planungsziele und –inhalte werden korrekt wiedergegeben.
	Ein konkretisierender Bebauungsplanentwurf wird nicht vorgelegt. Aus der vorliegenden Bebauungsstudie kann aber geschlossen werden, dass der Plangeltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Bovenau weitestgehend durch die o. g. Änderung überplant werden soll.	Die Planungsziele und –inhalte werden korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme

Da die Umsetzung des ursprünglichen Planungsziels aufgrund von Entwicklungshemmnissen bislang nicht erfolgte, wird angeregt statt einer Planänderung die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 zu erwägen. Zudem wäre die Beibehaltung des namensgebenden Ursprungsbebauungsplans als Medienzentrum mit einer Umwidmung in ein allgemeines Wohngebiet (WA) künftig irreführend.

Da die Fläche bisher unbebaut ist und landwirtschaftlich genutzt wird, wird auf das Gebot der Innen- vor einer Außenentwicklung hingewiesen. Es müssen daher die im Innenbereich der Gemeinde Bovenau vorhandenen Potenziale zunächst ermittelt werden. Außerdem wäre eine Untersuchung von Standortalternativen obligatorisch.

Hierzu kann das "Städtebauliche Entwicklungskonzept" der Gemeinde Bovenau aus dem Jahr 2017 herangezogen werden, da es bereits wertvolle Hinweise enthält. Allerdings sollte eine Fortschreibung geprüft werden, da die jetzt vorgeschlagene Fläche für ein Neubaugebiet nur eine von mehreren Alternativ- und potenziellen Wohnbauflächen in dem Entwicklungskonzept darstellte, die nicht näher untersucht worden waren. Für eine städtebauliche Begründung des aktuellen Standortes wäre daher eine nachvollziehbare Priorisierung und Bewertung der Eignung notwendig.

Da mit der aktuellen Bauleitplanung Baurechte für ein eingeschränktes Gewerbegebiet ersatzlos entzogen werden, sollten in der Begründung Aussagen zum Bedarf von Gewerbeflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet getroffen werden.

Da mit der o. g. Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kleinteilige Wohnbebauung in einem ortsangemessenen Maßstab geschaffen werden sollen, wird an dieser Stelle noch einmal auf die Auswirkungen des demographischen Wandels hingewiesen und angeregt, die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans an den konkreten Bedarfen auszurichten und nicht ausschließlich auf eine Nachfrage nach "klassischen" Einfamilienhausgrundstücken zu setzen. In diesem Zusammenhang sollte auch auf das in Aufstellung befindliche Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Bovenau eingegangen werden.

Abwägungsentscheidung

Berücksichtigung. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird der Bebauungsplan Nr. 6 als Neuaufstellung fortgeführt, sodass neues entgegenstehendes Recht den bestehenden B-Plan ersetzt. Die Bezeichnung wird zudem auf den Titel "Pastoratland" abgeändert.

Kenntnisnahme und <u>Berücksichtigung.</u> Die Gemeinde Bovenau hat im Jahre 2017 ein Städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeiten lassen, im Zuge dessen vor allem auch die Möglichkeiten zur Nutzbarmachung von Innenbereichspotenzialen aufgezeigt wurden. <u>Im Zuge des weiteren Planverfahrens werden diese Ergebnisse in der Begründung ausführlicher dargestellt und mit dem aktuellen Kenntnisstand ergänzt.</u>

Kenntnisnahme und Berücksichtigung, s.o. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b der in § 1a Abs. 2 BauGB normierte Vorrang der Innenentwicklung keine zwingende Planungsvorgabe ist, sondern vielmehr gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen der (vorliegenden) Abwägung zu berücksichtigen ist (vgl. VGH BaWü, Beschluss vom 14.04.2020 - 3 S 6/20). Die Gemeinde hat sich mit den Innenbereichspotenzialen im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes befasst und gemäß den Ausführungen in der Begründung die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen.

Nichtberücksichtigung. Der Bebauungsplan Nr. 6 datiert aus dem Jahre 2002. Die damit verbundene Zielplanung wurde aus, in der Begründung bereits dargelegten Gründen, seit nunmehr knapp 20 Jahren nicht umgesetzt. Die Nachfrage nach entsprechend spezifischen Gewerbeflächen ist demnach nicht gegeben. Überdies besteht im unmittelbar örtlichen Umfeld eine Vielzahl an verfügbaren Gewerbeflächen (Rendsburg, Schacht-Audorf, Osterrönfeld, Bredenbek), sodass eine dezidierte Aussage / Untersuchung hierüber für Bovenau obsolet erscheint.

Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung. Die Gemeinde befindet sich nicht in der Erarbeitung eines Ortsentwicklungskonzeptes, sondern hat 2021 ein Ortskernentwicklungskonzept fertiggestellt, dessen Inhalte das Plangebiet jedoch nicht betreffen. Im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes von 2017 wurden die Potenziale für möglichen Wohnungsbau, auch unter Berücksichtigung der kleinteiligen Bevölkerungsentwicklung, bereits ermittelt. Überdies besteht in Bovenau eine verstärkte Nachfrage nach kurzfristig verfügbaren Baugrundstücken, sodass die Gemeinde zunächst die Notwendigkeit zur

Stellungnahme

Da das Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Anspruch genommen werden soll, andererseits ein Bebauungsplanentwurf nicht vorliegt, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden müssen.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird in Kürze abgeschlossen sein, sodass bei einer Wiedervorlage die entsprechenden Textpassagen in der Begründung angepasst werden sollten.

Eine abschließende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde):

Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale und/oder Archäologische Interessengebiete betroffen sind oder betroffen sein könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass Objekte, die das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abschließend überprüft hat, betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste LfD und Liste "Objekte zur Kontrolle" des LfD: jeweils 28.09.2021). Denkmalpflegerische Bedenken bestehen folglich nicht.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde):

Die in der landschaftspflegerischen Stellungnahme dargestellte Realnutzung innerhalb des Plangeltungsbereichs kann nicht zu einer Negierung der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans führen, der die Gemeinde durch Satzungsbeschluss verpflichtet ist.

Hierbei handelt es sich u. a. um

- die Anlage eines reihenartigen Baumanpflanzung südlich der Rendsburger Straße,
- die Herstellung einer Parkanlage mit Zweckbindung Streuobstwiese,
- die Herstellung eines Knicks westlich der geplanten Zuwegung zu einer landwirtschaftlichen Fläche im östlichen Randbereich.

Sollte der Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB geändert werden und damit die Kompensationsverpflichtung für zusätzliche nun geplante Flächenversiegelungen entfallen, entbehrt das nicht die Realisierung der im Bebauungsplan festgeschriebenen o. g. Maßnahmen, die Bestandteil der Kompensationsverpflichtung waren.

Gleichfalls sind die Eingriffe in die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. Verb. m. § 30 BNatSchG besonders geschützten Knicks, die aus der modifizierten Erschließung resultieren, im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017, haben sowohl die Knicks als auch die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Abwägungsentscheidung

zeitnahen Ausweisung entsprechender Flächen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sieht.

Berücksichtigung. Die abgegeben Hinweise werden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes im nachfolgenden Verfahrensschritt berücksichtigt und in die Festsetzungen (Teil B-Text) aufgenommen.

Berücksichtigung. Die Textpassagen in der Begründung werden entsprechend des neuen LEP angepasst. Die entsprechenden Vorbereitungen wurden bereits in der Kurzbegründung getroffen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Eine darüber hinausgehende Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Verfahrensschrittes ebenfalls.

Nichtberücksichtigung. Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 6 aus dem Jahre 2002 wurde nicht umgesetzt und mit Aufhebung des Bebauungsplanes (im weiteren Verfahren wird eine Neuaufstellung beabsichtigt, sodass neues entgegenstehendes Recht den bestehenden B-Plan ersetzt) entfallen mit den Rechten zu den aus dem B-Plan ableitbaren Eingriffen auch die Pflichten zu deren Kompensation. Zu berücksichtigen wären lediglich Maßnahmen, die zur Kompensation von Eingriffen festgesetzt wurden, die auch real stattgefunden haben. Dieser Fall liegt jedoch nicht vor.

Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung, s.o.

Kenntnisnahme. Unabhängig vom Entfall der Kompensationsverpflichtungen (s.o.) müssen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope ausgeglichen werden – jedoch nur, wenn diese Biotope auch real existieren. Diese Verpflichtung schließt Knicks mit ein. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird der beabsichtigte Eingriff in entsprechende Schutzgüter, welcher durch die Planung vorbereitet wird, benannt und der zu erbringende Ausgleich entsprechend konkretisiert dargelegt.

Stellungnahme

So hat die Breite des dem Knick grundstücksseitig vorzulagernden Schutzstreifens der maximalen Höhe der angrenzenden Bebauung, mindestens jedoch 3 m zu entsprechen, gemessen ab Wallfuß.

Die den Knicks vorgelagerten, zu kommunalisierenden, einheitlich und dauerhaft zu pflegenden Schutzstreifen sind mittels einer massiven Einzäunung vor Fremdnutzung zu sichern.

Sollten diese Anforderungen nicht zu gewährleisten sein, wären die betreffenden Knickbereiche zu entwidmen und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen. Als Kompensation wäre an geeigneter Stelle im Außenbereich eine Knickneuanlage im Verhältnis von 1:1 nachzuweisen. Eine komplette Beseitigung der bestehenden Knickstrukturen wäre im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren.

Lage, Ort und Umfang der Kompensation wären textlich wie auch graphisch im Bebauungsplan und im Umweltbericht darzustellen und so nachzuweisen. Gleichfalls wären die bis dato nicht realisierten Baumneuanpflanzungen sowohl in Form einer reihenartigen Baumpflanzung südlich der Rendsburger Straße als auch als Streuobstwiese südlich des Regenrückhaltebeckens herzustellen (Pflanzgebot gem. § 178 BauGB).

Fachdienst Umwelt

(untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht):

Die u. U. angedachte Ableitung von Oberflächenwasser in das an der Südostecke des Plangebietes vorhandene (verrohrte) Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek muss berücksichtigen, dass die Verrohrung und der Graben nicht geeignet sind zusätzliche Niederschlagswassermengen schadlos abzuführen.

Eine mögliche Einleitung ist daher auf ein geeignetes Maß zu drosseln. Weiterhin bedürfen bauliche Veränderungen an dem (verrohrten) Gewässer immer der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser) Schmutzwasser:

Es werden Bedenken erhoben. Nach den hier vorliegenden Daten zur Kläranlage Bovenau wird davon ausgegangen, dass die Kläranlage bereits ausgelastet ist und für den Anschluss von weiteren Wohneinheiten (o. g. Bebauungsplan) erweitert werden muss. Dabei ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie zu beachten, die in der Regel zur Verschärfung der Überwachungswerte führt.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Zu Ziffer 7 der Kurzbegründung wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.

Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die

Abwägungsentscheidung

Kenntnisnahme, s.o.

Kenntnisnahme, s.o.

Teilberücksichtigung. Im Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB, sodass von einer Umweltprüfung nebst Umweltbericht abgesehen wird. Lage, Ort und Umfang ggf. anfallender Kompensationsmaßnahmen werden daher im weiteren Planverfahren mit der UNB abgestimmt und vertraglich gesichert.

Kenntnisnahme und <u>Teilberücksichtigung.</u>
<u>Die abgegebenen Hinweise werden im Rahmen der im nachfolgenden Verfahrensschritt zu erarbeitenden Erschließungsplanung berücksichtigt.</u>

Kenntnisnahme und $\underline{\text{Teilberücksichtigung.}}$ $\underline{\text{s.o.}}$

Nichtberücksichtigung. Gemäß Auskunft des zuständigen Fachbereiches im Amt Eiderkanal waren mit Stand 31.12.2020 682 Einwohner an die Teichkläranlage Bovenau angeschlossen, welche eine Ausbaugröße von 750 Einwohnern aufweist. Der Bebauungsplan Nr. 6 (Neuaufstellung) bereitet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 8 Wohnbaugrundstücken vor, sodass die vorhandene Reserve von rund 68 Einheiten nicht ausgeschöpft wird.

Kenntnisnahme und <u>Teilberücksichtigung.</u>
Die abgegebenen Hinweise werden im Rahmen der im nachfolgenden Verfahrensschritt zu erarbeitenden Erschließungsplanung berücksichtigt.

Kenntnisnahme und <u>Teilberücksichtigung.</u> <u>s.o.</u>

Sollten daher bei den geplanten Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll o.ä.) aufgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. Geruch etc.) ergeben, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren. Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde): Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bedürfen der Entscheidung im Einzelfall. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren. 14 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 08.11.2021 Seitens des LBV-SH bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.	3	Abwägungsentscheidung	Stellungnahme
Das Kapitel 9 Altlasten ist folgendermäßen zu ändern:Sollten daher bei den geplanten Baumäßnahmen Ab- fälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll o.ä.) aufgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. Geruch etc.) ergeben, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rends- burg-Eckernförde umgehend zu informieren. Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde): Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bedür- fen der Entscheidung im Einzelfall. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg- Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Ab- wägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren. 14 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 08.11.2021 Seitens des LBV-SH bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekannt- machung vom 25.11.2003 (GVOB). Seite 631), dürfen au- Berhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten je- der Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m., gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Be- bauungsplanes darzustellen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sicht- flächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 aus- zuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflan- zung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahn- oberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Ge- schwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) er- forderlich. Auch die Anlage von Müllcontanierstellplätzen sowie die zum Elimwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgese- hen werden. Innerhab der Sichtfeldes vorgese- hen werden. Innerhab der Sichtfeldes vorgese-			
Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bedürfen der Entscheidung im Einzelfall. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg- Eckemförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Ab- wägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren. 14 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 08.11.2021 Seitens des LBV-SH bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekannt- machung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen au- ßerhalb der festgesetzten Orsdurchfahrt Hochbauten je- der Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Be- bauungsplanes darzustellen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sicht- flächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 aus- zuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflan- zung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahn- oberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Ge- schwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) er- forderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstelplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfledes vorgese- hen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-		Berücksichtigung. Der entsprechende der Begründung wird gemäß den abgebenen Hinweisen korrigiert.	Das Kapitel 9 Altlasten ist folgendermaßen zu ändern:Sollten daher bei den geplanten Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll o.ä.) aufgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. Geruch etc.) ergeben, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rends-
Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren. 14 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 08.11.2021 Seitens des LBV-SH bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfermung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschrämkung, Lichtstignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Mültcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfleldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-		Kenntnisnahme.	Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bedür-
Seitens des LBV-SH bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Berücksichtigung. Die Anbauverb ten Bebauungsstudie bereits bereit tigt. Im Rahmen des nachfolgenden ungsplanes wird diese ebenfalls üt men und entsprechend in den Plangen auch dargestellt / benannt. Berücksichtigung. Die Anbauverb ten Bebauungsstudie bereits bereit tigt. Im Rahmen des nachfolgenden ungsplanes wird diese ebenfalls üt men und entsprechend in den Plangen auch dargestellt / benannt. Berücksichtigung. Die Anbauverb ten Bebauungsstudie bereits bereit tigt. Im Rahmen des nachfolgenden ungsplanes den Entsprechend in den Plangen auch dargestellt / benannt. Berücksichtigung. Im Rahmen des stellenden Erschließungsplanung die entsprechend notwendigen schen erstellt und in den Planunterlaugestellt sowie mit den zugehörigen zungen versehen. Berücksichtigung. S.o. Berücksichtigung. S.o.		Kenntnisnahme.	Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im
keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-		g-Holstein	
Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-	bewertet	Die Stellungnahme wird wie folgt bewe	
bauungsplanes darzustellen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-	orgeleg- ücksich- n Bebau- bernom-	Berücksichtigung. Die Anbauverbotsz (20m) ist bekannt und wird in der vorgeten Bebauungsstudie bereits berückstigt. Im Rahmen des nachfolgenden Belungsplanes wird diese ebenfalls übernmen und entsprechend in den Planuntegen auch dargestellt / benannt.	Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekannt- machung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen au- ßerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten je- der Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht
flächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-		Berücksichtigung, s.o.	
zung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahn- oberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Ge- schwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) er- forderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgese- hen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-	werden Sichtflä- gen dar-	Berücksichtigung. Im Rahmen der zu stellenden Erschließungsplanung wei die entsprechend notwendigen Sich chen erstellt und in den Planunterlagen gestellt sowie mit den zugehörigen Fest zungen versehen.	flächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 aus-
schwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-		Berücksichtigung, s.o.	zung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahn-
		Berücksichtigung, s.o.	schwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Park-
Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Landesstraße L 47 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.		Kenntnisnahme.	wässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Landesstraße L 47 sind auf Kosten der Ge-
Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 47 geleitet werden.		Kenntnisnahme.	meltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet

Stellu	ngnahme	Abwägungsentscheidung
	Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist im B-Plan darzustellen.	Berücksichtigung. Die OD-Grenze wird im nachfolgenden Bebauungsplan dargestellt und entsprechend benannt.
	Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße L 47 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der Vorpla- nung wurde eine Schalltechnische Unter- suchung zum Verkehrslärm erstellt, deren Ergebnisse entsprechend in der Planung berücksichtigt werden.
15	Ministerium für Inneres, ländliche Räume () Sch Stellungnahme vom 02.12.2021	leswig-Holstein: Landesplanung
	Mit Schreiben vom 26.10.2021 informieren Sie über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Bovenau. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit acht Einzelhäusern. Der Plangeltungsbereich befindet sich südlich der "Rendsburger Straße" und ist ca. 1,36 ha groß.	Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet: Die Planungsziele und –inhalte werden korrekt wiedergegeben.
	Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als eingeschränktes Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung "Medienzentrum" innerhalb einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dar und soll im Wege der Berichtigung geändert werden.	Die Planungsziele und –inhalte werden korrekt wiedergegeben.
	Zu der Fläche fand bereits am 19.06.2019 ein Planungsgespräch statt. Damals bestanden von Seiten der Gemeinde Überlegungen auf der Fläche Gewerbebetriebe anzusiedeln. Die Landesplanung nimmt zur Kenntnis, dass durch die vorgelegte Planung von einer gewerblichen Entwicklung auf dieser Fläche Abstand genommen wurde.	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt SchlH. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. SchlH. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. SchlH. 2001, Seite 49).	Kenntnisnahme.
	Die Gemeinde Bovenau verfügt auf Ebene des Regional- planes über keine zentralörtliche Einstufung und befindet sich im ländlichen Raum.	Kenntnisnahme.
	Grundsätzlich können nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Gemeinde Bovenau hat im Jahre 2017 ein Städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeiten lassen, im Zuge dessen vor allem auch die Möglichkeiten zur Nutzbarmachung von Innenbereichspotenzialen aufgezeigt wurden. Im Zuge des weiteren Planverfahrens werden diese Ergebnisse in der Begründung ausführlicher dargestellt und mit dem aktuellen Kenntnisstand ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b der in § 1a Abs. 2 BauGB normierte Vorrang der Innenentwicklung keine zwingende Planungsvorgabe ist, sondern vielmehr gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen der (vorliegenden) Abwägung zu berücksichtigen ist (vgl. VGH

Stellu	ngnahme	Abwägungsentscheidung
		BaWü, Beschluss vom 14.04.2020 – 3 S 6/20). Die Gemeinde hat sich mit den Innenbereichspotenzialen im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes befasst und gemäß den Ausführungen in der Begründung die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen.
	In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die Gemeinde Bovenau im Jahr 2017 ein städtebauliches Entwicklungskonzept aufgestellt hat. Darin sind auch die Innenentwicklungspotenziale erfasst und beschrieben worden. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass ca. 15-17 Wohneinheiten kurzfristig im Innenbereich umsetzbar sind. Von diesen Wohneinheiten wurden zudem einige bereits realisiert (Anzahl bleibt in den Planunterlagen unkonkret). Die nun zur Planung gehört darüber hinaus zu den im Entwicklungsgutachten festgestellten geeigneten Alternativflächen (Fläche 10).	Die Planungsziele und –inhalte werden korrekt wiedergegeben.
	Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2020 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Bovenau betrug am 31.12.2017 469 Wohneinheiten. In den Jahren 2018 (0 WE), 2019 (5 WE) und 2020 (0 WE) gab es insgesamt 5 Baufertigstellungen laut Baufertigstellungsstatistik. Im Innenbereich sind noch maximal 15 – 17 Innenentwicklungspotenziale realisierbar. Durch die Planung sollen acht Einzelhäuser entwickelt werden.	Kenntnisnahme.
	Insofern fügt sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Bovenau ein.	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Kenntnisnahme.
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.
16	Ministerium für Inneres, ländliche Räume () Sch Stellungnahme vom 02.12.2021	lleswig-Holstein: Städtebaurecht
	Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.	Teilberücksichtigung. Berücksichtigung. Die Gemeinde Bovenau hat im Jahre 2017 ein Städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeiten lassen, im Zuge dessen vor allem auch die Möglichkeiten zur Nutzbarmachung von Innenbereichspotenzialen aufgezeigt wurden. Im Zuge des weiteren Planverfahrens werden diese Ergebnisse in der Begründung ausführlicher dargestellt und mit dem aktuellen Kenntnisstand ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b der in § 1a Abs. 2 BauGB normierte Vorrang der Innenentwicklung keine zwingende Planungsvorgabe ist, sondern vielmehr gemäß

Stellu	ngnahme	Abwägungsentscheidung
3.0114		§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen der (vorliegenden) Abwägung zu berücksichtigen ist (vgl. VGH BaWü, Beschluss vom 14.04.2020 – 3 S 6/20). Die Gemeinde hat sich mit den Innenbereichspotenzialen im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes befasst und gemäß den Ausführungen in der Begründung die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen.
	Die Hinweise des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.11.2021 sind zu beachten.	Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme des Kreises RdEck. wird entsprechend der getroffenen Abwägungsentscheidung behandelt (s.o.).
18	Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 28.10.2021	
	Wir haben Ihr Schreiben vom 27.10.2021 zur Kenntnis genommen.	Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet:
	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.
	Für ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungauskunft@sh-netz.com.	Berücksichtigung. Die entsprechenden Bestandspläne werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens gem. den abgegebenen Hinweisen eingeholt und, sofern notwendig, entsprechend berücksichtigt.
	Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.	Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind auf Ebene der nachgeordneten Bauausführungsplanung und –durchführung relevant und dort entsprechend, sofern notwendig, zu beachten.
	Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.	Kenntnisnahme, s.o.
	Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.	Kenntnisnahme, s.o.
21	Wasser- und Bodenverband Bredenbek Stellungnahme vom 09.12.2021	
	Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Bredenbek (88) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:
	 Das Vorhaben tangiert die Verbandsanlage 3.3 / Baßgraben. An den Verbandsanlagen ist ein Fahr- und Unterhaltungsstreifen von 7,50m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. 	Kenntnisnahme. Die angegebene Verbandsanlage 3.3 / Baßgraben befindet sich in einem Mindestabstand von rund 15-20m vom Plangeltungsbereich und ist daher

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
 Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, wiese ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen. Das Ergebnis der Untersuchungen zu Oberflächenwasserableitung sind dem WBV Bredenbek zur Abstimmung vorzulegen. 	nicht unmittelbar durch die Planung berührt. Etwaige Abstandsflächen o.ä. sind daher nicht unmittelbar relevant, jedoch im Rahmen der nachgeordneten Bauausführungsplanung und Durchführung stets zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Teil IIPrivate Stellungnahmen

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Stand: 29.07.2022